

4/SN-233/ME 1 von 2



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.824/1-V/2/86

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

18
Datum: 20. MAR. 1986
Verteilt 1.04.86 Reichenberger

L. Hauer

Sachbearbeiter
Köhler

Klappe/Dw
2249

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen
gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

In der Anlage übermittelt der Verfassungsdienst
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben bezeichneten
Entwurf einer Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG.

27. März 1986
Für den Bundesminister:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.824/1-V/2/86

An das
Bundesministerium für Inneres

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
Köhler

Klappe/Dw
2249

Ihre GZ/vom
11.198/8-III/4/86
5. März 1986

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG
zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen
gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst

Der Verfassungsdienst teilt zu dem mit oz. Note übermittelten
Entwurf folgendes mit:

§ 5 Abs. 2 des Entwurfes wurde gegenüber der mit Schreiben vom
28. Februar dieses Jahres übermittelten Fassung geändert. Die
Erläuterungen zu dieser Vorschrift wurden jedoch unverändert
belassen. Es erhebt sich nun die Frage, ob die Erläuterungen
die in Rede stehende Bestimmung zutreffend beschreiben. § 5
Abs. 2 ermöglicht es dem Land, den Übergang von
Entscheidungskompetenzen im Zivilschutz- und Katastrophenfall
vorzusehen. Eine Wahlmöglichkeit des Einsatzleiters kann
demnach zwar eventuell vorgesehen werden, dies müßte aber nicht
so sein. Der Hinweis auf eine derartige Wahlmöglichkeit
erscheint daher nicht unbedingt zutreffend.

25 Ausfertigungen ergehen unter einem an das Präsidium des
Nationalrates.

27. März 1986
Für den Bundesminister:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung